

Sven Kraatz
Flamersheimer Straße 48

53913 Swisttal

2014-04-05

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des VG Aachen (Az. 4K 2296/12) sowie gegen das Urteil des OVG Münster (Az. 4 K 2529/13)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu den Schriftsätzen meines Rechtsbeistandes zur o.g. Verfassungsbeschwerde, möchte ich folgenden Vortrag beifügen.

In meiner Klage vom 14.10.2012 habe ich unmissverständlich beantragt, dass ausgesprochene Hausverbot der Beklagten sowie den Platzverweis der weiteren Beklagten (Land NRW als Vertreter der Polizeibehörde) aufzuheben und den jeweils beklagten Behörden eine entsprechende Weisung zu erteilen. Insbesondere auch um in der Zukunft ohne vorherige Erlaubnis auf dem Gelände des Kreishaus Euskirchen, Flugblätter und Ähnliches zu Verteilen bzw. meine Meinung nach §§ 5 GG zu äußern. Die vom vorsitzenden Richter am VG Aachen, Lehmler, angestrebte Erledigungserklärung hätte hier nur den Einzelfall der irreparablen Grundrechtsverletzung vom 22.09.2012 behandelt bzw. entschieden. Diese **latente Wiederholungsgefahr** wurde im Hinblick auf die Ausstrahlungswirkung des Artikel 5 GG seitens des Vorsitzenden am VG Aachen und der Kammer am OVG Münster komplett missachtet.

Diese Missachtung der Grundrechte findet ihre Fortsetzung in dem Beschluss des VG Aachen vom 12. Februar 2013, hier Einzelrichterübertragung.

Zitat:

„ Das Verfahren wird gemäß § 6 Abs., 1 VwGO auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat“ .

Aufgrund der Klagebegründung und auch der beantragten Weisung bzw. beantragten Verurteilung der Beklagten, hätte die Kammer hier erkennen müssen, dass hier eine grundsätzliche Bedeutung in der Sache gegeben ist und auch rechtliche besondere Schwierigkeiten durch die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte, hier insbesondere, die Verhältnismäßigkeitsprüfung zwischen dem einfachen Verwaltungsrecht und den Grundrechten hätte erfolgen müssen.

Diese Verantwortung bzw. rechtliche Bewertung einer einzelnen Person zu übertragen und damit die grundsätzliche Bedeutung der Ausstrahlungswirkung der Grundrechte zu verwirken, verstößt eindeutig gegen den § 6 Abs. 1 VwGO .

Am 17.02.2013 wies ich den Vorsitzenden ergänzend zur Klagebegründung vom 14.10.2012 auf den Beschluss des OLG Köln (III 1 Rvs 253/12) hin. Auch in diesem mich betreffenden Strafverfahren, wurde die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in der Region Eifel / Aachen seitens der Justiz vollkommen verkannt und die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht zum Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 , hier Fraport -Urteil (1 BvR 699/06) mutmaßlich, willkürlich missachtet. (siehe beigefügte Akte, hier insbesondere mündliche Verhandlung und mein Plädoyer vor dem LG Aachen.)

Erst die Generalstaatsanwaltschaft in Köln und der Senat des OLG Köln sind der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht (1 BvR 699/06) in allen Einzelheiten gefolgt und haben sich auch mit der Ausstrahlungswirkung der Grundrechte und mit den daraus entstehenden rechtlichen Bewertungen inhaltlich auseinandergesetzt und auch eine, in meinen Augen erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Rechtsprechung durchgeführt.

Am 13.Mai 2013 teilte der Vorsitzende als Einzelrichter am VG Aachen mit, dass die Beklagte mitgeteilt habe, sie habe kein Hausverbot erlassen und damit sei der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt. Auch hier hat der Vorsitzende die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte vollkommen verkannt. Wenn ich zu diesem Zeitpunkt, den Rechtsstreit, in der Hauptsache für erledigt erklärt hätte, wäre keine Weisung bzw. kein Urteil an die Beklagte ergangen. In der Konsequenz hätte dieses bedeutet, dass die Beklagte hier lediglich in einer Einzelfallentscheidung unterlegen gewesen wäre, aber in der Zukunft hätte ich bzw. auch andere sich äußernde Bürger keine Rechtssicherheit insbesondere zum Artikel 5 GG auf dem Gelände des Kreishaus Euskirchen gehabt. Es besteht die berechnete Befürchtung, dass durch die geforderte Erledigungserklärung wieder eine **latente Wiederholungsgefahr** für eine mutmaßlich, willkürliche irreparable massive Grundrechtsverletzung seitens der Beklagten gegeben ist.

Eine Erledigungserklärung ist eine spezielle Form der Verfahrenseinstellung im Verwaltungsrecht. Sie ist an besondere Gegebenheiten gebunden. Ein sehr wichtiges Kriterium ist in meinen Augen die Einmaligkeit der Sache z.B. bei einem Widerspruch im Baurecht oder Vergaberecht bzw. auch Planungsrecht. Aber bei einer kritischen Meinungsäußerung im öffentlichen Raum von einer einmaligen Sache auszugehen, grenzt in meinen Augen, schon an hellseherische Fähigkeiten. Bei aller Wertschätzung dem vorsitzenden Einzelrichter Lehmler am VG Aachen gegenüber, glaube ich, dass er hier eher parteiisch zugunsten der Beklagten entscheiden wollte. Verstärkt wird diese These auch dadurch, dass er den sich widersprechenden Zeugenaussagen der Zeugen Zilkens (Referent des Landrats) und des POK Hardt (Kreispolizeibehörde Euskirchen) keine Beachtung schenkte. Mit Schreiben vom 7. Januar 2013 erklärte die Beklagte, sie hätte kein Hausverbot ausgesprochen. Dazu erklärt der Zeuge POK Hardt in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 13.11.2012 folgendes.

Zitat:

„ Im Laufe des Vormittags sprach mich Herr Zilkens (persönlicher Referent des Landrats) bezüglich einer Person an, die ihm bekannt sei und die Zettel mit Vorwürfen gegen die

Kreisverwaltung (Korruption etc.) auf dem Gelände verteilen würde.

Dies sei nicht im Sinne des Landrats und er hätte diese Person bereits des Geländes verwiesen (im Sinne von Gebrauch machen vom Hausrecht) , was jedoch ignoriert worden sei. Er bat mich, in meiner Funktion als Polizeibeamter diese Maßnahme gegen die Person durchzusetzen. “

Ich fasse zusammen, die Beklagte bestreitet am 7.Januar 2013, ein Hausverbot ausgesprochen zu haben, der Zeuge POK Hardt (Pressestelle der Kreispolizeibehörde Euskirchen) gibt schriftlich am 13.11.2012 zu Protokoll, der persönliche Referent des Landrats, der Zeuge Zilkens, habe diese Person bereits des Geländes verwiesen (im Sinne von Gebrauch machen vom Hausrecht). Wie kann ich als sog.Hausherr, jemand des Geländes verweisen, wenn ich ihm kein Hausverbot ausspreche?

Im ähnlichen Tenor ist auch der Schriftsatz der Kreisrechtsdirektorin, Wonneberger – Wrede, vom 05. Dezember 2012 zu werten.

Zitat:

„ Die beiden o.g. Zeugen bekunden übereinstimmend, dass von dem Hausrecht des Landrats Gebrauch gemacht werden sollte und zunächst auch wurde, nicht jedoch eine Platzverweisung nach Polizeirecht ausgesprochen wurde. Der vom Kläger benannte Polizeivollzugsbeamte hat dem Kläger lediglich dargelegt, dass der Landrat von seinem Hausrecht Gebrauch gemacht habe und der Kläger somit verpflichtet sei, das Gelände der Kreisverwaltung zu verlassen. “

Hat der Vorsitzende diese Schriftsätze der Zeugen bzw. Beklagten nicht gelesen? Dass eine Beklagte sich verteidigt und dabei möglicherweise die Wahrheit etwas anders interpretiert als der Kläger, dass liegt in der Natur der Sache, dass aber ein vorsitzender Richter den Zeugenaussagen eines Polizeibeamten des gehobenen Dienstes und einer Kreisrechtsdirektorin keine Beachtung schenkt und mit seinem Schreiben vom 13.Mai 2013 indirekt sogar einer Falschaussage bezichtigt, dass lässt Zweifel an der Unparteilichkeit des Vorsitzenden zu, zumindest kann man diese nicht gänzlich ausschließen.

Zitat des Schriftsatz des Vorsitzenden vom 13.05.2013:

„ richtet sich die Klage gegen ein vermeintliches Hausverbot“

D.h. Ich als Kläger sowie der Zeuge POK Hardt und die Kreisrechtsdirektorin Wonneberger – Wrede können laut Meinung des Vorsitzenden nicht unterscheiden, ob ein Hausverbot im Sinne des Hausrechts nach BGB ausgesprochen wurde oder nur der Rechtsschein eines Hausverbotes gesetzt wurde. Dieser vermeintliche Umstand bedarf keines weiteren Kommentars, aber ist ein weiteres Indiz in diesem Rechtsfall.

Im ähnlichen Kontext ist auch das Schreiben des Vorsitzenden vom 21.Mai 2013 zu sehen.

Wie kann der Vorsitzende von mir eine Erledigungserklärung verlangen, ohne widersprüchliche Zeugenaussagen zu klären, ohne die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte zu bewerten bzw. ohne eine Weisung für zukünftige Meinungsäußerungen an die Beklagte zu geben.

Diese Haltung teilte ich dem Vorsitzenden in meinem Schreiben vom 03.Juni 2013 auch unmissverständlich mit.

Zitat:

„ Wenn ich jetzt der Einstellung des Rechtsstreites zustimme, verliert die Feststellungsklage ihren präventiven Charakter; der Beklagten wird nicht bewusst und sie kann weiterhin leugnen, dass sie als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar an die Grundrechte der Bundesrepublik Deutschland und der europäischen Union gebunden ist.

Durch diese Bindung muss auch die Beklagte, kritische(s) (Hinter) - Fragen und Betrachtungsweisen seiner Bürger, dem Souverän, respektieren. Auf Grund dessen, bin ich nur unter folgenden Bedingungen bereit, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären.

- schriftliche, öffentliche Erklärung der Beklagten, dass sie in Zukunft die Grundrechte ihrer Bürger anstandslos und uneingeschränkt auf ihrem Gelände sowohl innen als auch außen respektiert, schützt und verteidigt.

Sollte die Beklagte, dem nicht in allen oben genannten Punkten vollständig zustimmen, bin ich nicht bereit, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären, sondern beantrage erneut die Beklagte wegen Verstoß gegen Art. 5 Abs.1 kostenpflichtig zu verurteilen.

In meinen Augen hat dieses Verfahren wegen des Verstoßes gegen elementarste Grundrechte, entgegen des Beschlusses der 4. Kammer vom 12. Februar 2013 eine grundsätzliche Bedeutung. Deshalb rege ich an, bei einer rechtsstreitlichen Entscheidung durch das Gericht, den Beschluss der 4. Kammer des VG Aachen vom 12. Februar 2013 rückgängig zu machen und die 4. Kammer für dieses Verfahren erneut einzuberufen.“

Spätestens nach diesem Schriftsatz, hätte der Vorsitzende die **latente Wiederholungsgefahr** des massiven irreparablen Grundrechtsverstoß durch die Beklagte unmissverständlich erkennen müssen. Ich habe nicht ohne Grund auf eine Erklärung der Beklagten zum zukünftigen Umgang mit Meinungsäußerungen auf dem Gelände des Kreishaus Euskirchen bestanden.

Auch der Antrag auf Wiedereinsetzung der Kammer und damit einer höheren Rechtskompetenz, hätte dem Vorsitzenden zu denken geben müssen, dass es sich hierbei nicht um einfaches Verwaltungsrecht handelt sondern die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte eine elementare Bedeutung haben.

Was tat daraufhin der Vorsitzende? Er erklärte die Klage für unzulässig und auch der Rechtsschein eines Hausverbotes läge nach der Erklärung der Beklagten nicht mehr vor.

Das bedeutet für mich, ich als Kläger, der für sein Grundrecht nach §§ 5 GG und auch für sein Grundrecht §§ 20 GG, eintritt, hätte diese Klage verloren und die Beklagte hätte daraus den Schluss ziehen können, in Zukunft sämtliche kritische Meinungsäußerungen, die nicht im Sinne des Landrats sind, durch Hausverbote, Platzverweise und ähnlichen Maßnahmen zu verhindern.

Was für ein verheerendes Signal an unsere freiheitliche, demokratische Grundordnung und was für ein Fußtritt seitens des Vorsitzenden für unsere Verfassung.

Dies teilte ich ihm auch in meinem Antwortschreiben vom 27.Juni 2013 unmissverständlich mit.

Hier nur ein kleiner Auszug aus diesem Schriftsatz um zu erkennen, dass dem Vorsitzenden mutmaßlich nicht an einer Sachaufklärung gelegen war.

Zitat:

„ Ich ermahne weiterhin die Kammer, die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht zum Artikel 5 des GG (siehe Klage vom 14.10.2012) Meinungsfreiheit, die auch die Bindung aller innerstaatlichen Gerichte, den Gerichtsstandort Aachen mit einschließt, konsequent umzusetzen und die Beklagte antragsgemäß zu verurteilen.“

Daraufhin beraumte der Vorsitzende dann doch plötzlich eine mündliche Verhandlung für den 23. September 2013 vor dem VG Aachen an. Doch an einer Sachaufklärung war ihm auch dabei nicht gelegen. Mein Antrag auf Zeugenvernehmung der Zeugen Zilkens und POK Hardt vom 18. August 2013 wurde schroff mit dem Schreiben des Vorsitzenden einen Tag später zurückgewiesen.

Auch die Beklagte war sich laut Aussage des Landrats des Kreis Euskirchen, Günter Rosenke, am 20.September 2013 immer noch nicht bewusst, dass sie massiv gegen das Grundgesetz der

Bundesrepublik Deutschland verstoßen hatte. Wie ist sonst die persönliche Aussage des Landrats in der Lokalpresse zu verstehen.

Zitat Kölnische Rundschau vom 20.09.2013

„Es geht um Mitarbeiter meiner Verwaltung und ich lasse es nicht zu, dass diese in der Öffentlichkeit diffamiert werden. Wenn man etwas auf dem Gelände des Kreishauses verteilen wolle, müsse man vorher um Erlaubnis fragen. Wenn es sich um Informationen handelt, die von Interesse sind und nicht gegen Recht und Gesetz verstoßen, werden wir das genehmigen, so Rosenke. Von Überschrift und Inhalt des Flugblattes her habe man aber den Eindruck gewonnen, dass Personen innerhalb der Verwaltung herabgesetzt werden sollten. Er habe zwar noch nicht mit dem Ehepaar Poth über die im Flugblatt geäußerten Vorwürfe gesprochen, könne aber nicht feststellen, dass die Aussagen der Wahrheit entsprächen. Er gibt zu bedenken, dass alles, was die Verwaltung ausführe, Ausfluss einer demokratisch gewählten Organschaft sei, die ja den Auftrag zu den von Kraatz kritisierten Sachverhalten gegeben habe. Ich kenne die Mitarbeiter in verantwortungsvoller Stelle in der Verwaltung, wenn da Korruption im Spiel wäre, müsste ich schon längst eingegriffen haben. Auch wenn das Flugblatt für die Kreisverwaltung positiv ausgefallen wäre, hätte er eine Verteilung nicht erlaubt. Wenn sich jemand auf solche Weise für die Wiederwahl des Landrats ausgesprochen hätte, hätte er dem Betroffenen gesagt: Nun lass das mal schön sein, wir haben hier keine Wahlveranstaltung. Man habe beim Tag der Offenen Tür; zeigen wollen, was die Mitarbeiter der Kreisverwaltung leisteten. Rosenke sieht keine Probleme auf den Kreis zukommen: Ich vertraue der Justiz. Ich denke dass man nicht einfach Mitarbeiter einer Verwaltung, die ihre Arbeit ordentlich machen, diffamieren kann.“

Sollte mit meinem Flugblatt, hier eine Diffamierung, Beleidigung oder Beeinträchtigung der Sicherheit des Kreishauses erfolgt sein, warum hat dann der Vorsitzende diesen Sachverhalt nicht in einer Sachaufklärung festgestellt?

Weil die Beklagte dann möglicherweise hätte meine Fragen wahrheitsgemäß beantworten müssen und dadurch möglicherweise sich selbst belasten müssen? (Eine Zeugnisverweigerung wäre für die Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts nicht in Frage gekommen, sie ist laut Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland §§ 3 GG zur Rechenschaft verpflichtet.)

Auch der Vorsitzende des VG Aachen, hatte sich im Vorfeld wieder als „Hellseher“ bei der Lokalpresse einen Namen gemacht.

Zitat Kölnische Rundschau vom 20.09.2013

„Im Juni hatte das Gericht Kraatz mitgeteilt, dass die Klage mittlerweile unzulässig sei und der Rechtsschein eines Hausverbots nicht mehr vorliege. Nun kommt es doch zur mündlichen Verhandlung . Markus Lehmler, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, begründete dies damit, dass abzusehen sei, dass Kraatz gegen ein solches Verfahren Einspruch erhoben hätte. Deshalb sei gleich eine mündliche Verhandlung anberaumt worden.“

Wie diese Aussagen einem unparteiischen Richter zugeordnet werden können, überlasse ich falls es von Bedeutung ist der Bewertung des Senats. (Presseartikel als Anlage beigelegt)

Auch meinem Antrag auf Befangenheit und Absetzung des Vorsitzenden schenkte er kaum Beachtung, sondern ließ ihn sich erwartungsgemäß von seiner eigenen Kammer innerhalb von ca. 40 Minuten per Beschluss ablehnen. Das hastig gefertigte Protokoll der Verhandlung (ich hatte es bereits am 25.September um 9: 30 in meinen Briefkasten) und das ebenfalls am 25. September um 9:30 in meinem Briefkasten gefertigte schriftliche Urteil, lassen nur einen Schluss zu. Das Urteil stand bereits vor der Verhandlung fest. Entweder der Kläger gibt eine Erledigungserklärung im Sinne von dieses war ein einmaliger Vorgang und ist für zukünftige Rechtsstreitigkeiten nicht zu

verwenden, oder die Klage wird abgewiesen. Auf die **latente Wiederholungsgefahr** habe ich bereits mehrfach den Senat in diesem Zusammenhang hingewiesen. Auch von der Beklagten habe ich während der mündlichen Verhandlung kein Wort des Bedauerns oder gar Reue erfahren. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde am 23.09.2012 irreparabel, massiv und bewusst seitens der öffentlichen Hand mit Füßen getreten, um eine kritische Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Flugblattes an diesem Tag, mit vielen Gästen der Veranstaltung zu verhindern. Das ist in etwa so, sie haben ein Ticket für das mögliche Fußball WM – Finale, Brasilien gegen Deutschland, fahren 1 Tag vorher mit der Bahn von Karlsruhe nach Frankfurt zum Flughafen, müssen Frankfurt Hbf umsteigen und geraten dabei in eine Demonstration der Occupy – Bewegung „Attace“, die gerade gegen den Neubau der EZB-Zentrale in Frankfurt demonstriert. Durch das überharte Eingreifen der Polizei und der gewaltsamen Auflösung der Demo geraten sie, durch den Einsatz massiver Polizeigewalt in Gewahrsam. Ihr Bitten, ihr Flehen, ihr Hinweis auf ihre Grundrechte, alles verhallt an den sturen Beamten. Nach 3 Stunden und der Überprüfung ihrer Personalien sowie der Feststellung, dass fälschlicherweise ein Richter des Bundesverfassungsgericht Karlsruhe festgesetzt wurde, sind sie wieder frei. Sie ahnen was kommt, natürlich versuchen sie noch mit der Bahn zum Flughafen zu kommen, der Flieger nach Rio ist natürlich längst weg und mit dem nächsten schaffen sie es nicht mehr rechtzeitig zum Spiel. Sie fahren traurig nach Hause und statt im Maracana Stadion, sehen sie dann das Spiel in „Willys Eck“ .

Was ich damit sagen will, meine Meinungsäußerung durch die Verteilung des Flugblatts am 23.09.2012 wurde an diesem Tag irreparabel massiv verletzt. Diese irreparable Verletzung des Grundgesetz wurde seitens des Vorsitzenden in keinsten Weise gewürdigt noch berücksichtigt. Insbesondere ist die irreparable Verletzung aufgrund der schon mehrfach erwähnten **latenten Wiederholungsgefahr** jederzeit wieder gegeben.

Auch das Urteil des Vorsitzenden vom 23. September 2013, lässt Zweifel an der Unparteilichkeit aufkommen. Hier heißt es plötzlich nicht mehr „vermeintliches Hausverbot“ sondern hier spricht der Vorsitzende von einem angeblichen Hausverbot. In meinen Augen ein klarer Affront gegen die Zeugenaussagen des POK Hardt und der Kreisrechtsdirektorin Wonneberger – Wrede. Diesen Widerspruch habe ich in diesem Schriftsatz schon ausführlich dargelegt und auch meine Meinung dazu kundgetan.

In den Entscheidungsgründen geht der Vorsitzende davon aus, dass ich kein weiteres Rechtsschutzbedürfnis mehr habe und das die Verteilung von Flugblättern ausschließlich mein Grundrecht am 23. September 2012 verletzt hätte. Dieses wird von mir mit aller Deutlichkeit gerügt und zurückgewiesen. Ich habe bereits in meiner Klage vom 14.10.2012 auf eine **latente Wiederholungsgefahr** hingewiesen und beantragt, der Beklagten eine dementsprechende Weisung zu geben. Auch die weiteren bereits von mir erwähnten Schriftsätze bzw. Hinweise auf diese, für dieses Verfahren nicht unerhebliche **latente Wiederholungsgefahr** hat der Vorsitzende selbst noch in der Urteilsprechung ignoriert bzw. in meinen Augen zu Gunsten der Beklagten sogar diffamiert. Auch in der lokalen Presse wurde dieses Urteil überraschend und mit großer Verwunderung aufgenommen.

Zitat Kölnische Rundschau vom 26.09.2013

„ Eigentlich hatte der Vogelsang-Kritiker Sven Kraatz, der am Montag vor der 4. Kammer des VG Aachen gegen den Kreis Euskirchen geklagt hatte, gute Karten. Doch laut dem jetzt zugegangenen Urteil wurde seine Klage überraschend abgewiesen. Kraatz muss außerdem die Kosten des Verfahrens tragen. Er hatte am 23. September 2012 beim Tag der Offenen Tür vor dem Euskirchener Kreishaus Flugblätter mit der Überschrift „Gegen Korruption und Vetternwirtschaft im Kreishaus Euskirchen und auf der ehemaligen Ordensburg Vogelsang“ verteilt. Weil er polizeilich daran gehindert worden war, hatte er die Ansicht vertreten, gegen ihn sei ein behördliches Hausverbot erlassen worden.

Das bedeute, dass ihm seine grundsätzlich garantierte Meinungsfreiheit verwehrt werde. Der Kreis hatte argumentiert, das Hausverbot sei nur angedroht worden und gestand zu, eine Rechtsverletzung von Seiten Kraatz sei nicht erkennbar. Soweit man den Anschein eines Hausverbots erweckt habe, erkläre man sich bereit, die Verfahrenskosten zu tragen. Das Gericht befand, der Kreis sei Kraatz damit vollumfänglich entgegengekommen. Gleichwohl hat der Kläger trotz gerichtlichen Hinweises nicht die Gelegenheit zur Abgabe einer verfahrensbeendenden Erklärung ergriffen, monierte das Gericht. Kraatz kann in Berufung gehen.“

Auch mein Rechtsbeistand im darauffolgenden Berufungsverfahren, hat in der Begründung zur Zulassung der Berufung eindringlich vor der **latenten Wiederholungsgefahr** dieser irreparablen und massiven Grundrechtsverletzung gewarnt bzw. darauf hingewiesen.

Zitat:

Ernstliche Zweifel bestehen auch dahingehend, dass das Gericht selbst von der Zulässigkeit der Klage auf Seite 4 ausgeht, dass das hier streitgegenständliche Hausverbot allein den 23.09.2012 betraf, weil sich der Kläger insoweit auf einen Fortsetzungs- Feststellungsantrag und auf sein Rehabilitierungsinteresse oder Schadensersatzinteresse berufen konnte. Das Rechtsschutzbedürfnis für den Kläger bestand jedoch weiter. Das Rechtsschutzbedürfnis bestand dahingehend, dass der Kläger auch weiterhin von dem verfassungsrechtlichen gesicherten Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG Gebrauch machen will. In dem Verfahren 4 K 2296/12 ging es nicht nur allein um das Hausverbot vom 23.09.2012, sondern umfassend um Hausverbote, die durch die Beklagte oder mit ihr verbundenen Gesellschaften (z.B. SEV GmbH) ausgesprochen haben und auch in Zukunft aussprechen werden oder zumindest könnten.

Alleine mit der Erklärung der Beklagten unter Hinweis auf den Beschluss des OLG Köln vom 07.12.2012, der vorstehend zitiert worden ist, ist der Klageforderung nicht genüge getan worden. Damit ist dem klägerischen Begehren von Seiten der Beklagten eben nicht voll umfänglich nach gekommen worden. Dem Kläger ging es nicht nur um die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Hausverbots vom 23.09.2013, sondern auch um die weitergehenden Maßnahmen der Beklagten. Dies zeigt sich insbesondere auch an dem weiteren Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Aachen zum Aktenzeichen 6 K 2434/12. Insofern widerspricht der Kläger der Auffassung des Verwaltungsgerichts Aachen auf Seite 4 der Entscheidungsgründe.“

„Mit klägerischem Schriftsatz vom 03.06.2013 hat er auf Seite 3 des Schreibens klar festgestellt, dass er eine Feststellungsklage begehre, dass seine Handlungsweisen auch in Zukunft zu respektieren sind.“

„Gerade die Ausstrahlungswirkung des Artikel 5 GG und die Ausführungen des Klägers im Schriftsatz (Eingang Verwaltungsgericht Aachen: 18.10.2012) zeigt die Ausstrahlungswirkung der Auswirkungen der Grundrechte . Aus dem Schriftsatz des Klägers vom 03.06.2013 ist zudem die Ausstrahlungswirkung der Artikel 11, 21, 41, 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu entnehmen. Auf die rechtlichen Ausführungen in den klägerischen Schriftsätzen wird insofern Bezug genommen. In diesem Zusammenhang hätte durch das Gericht eine umfassende Erklärung der Meinungsfreiheit des Klägers erörtert werden müssen und gerichtlich festgestellt werden müssen, wie dies der Kläger in seinen Schriftsätzen auch beantragt hat.“

„ § 124 Abs.2 Nr.2 VwGO ist eine im Gesetzgebungsverfahren für notwendig erachtete Ergänzung, um die Wahrung materieller Gerechtigkeit zu gewährleisten. Die tatsächliche und rechtliche Komplexität des Streitstoffs waren hier eine Überprüfung jedoch objektiv – abstrakt notwendig (vgl. Redeker/von Oertzen, VwGO, 14.Auflage, § 124 Rn.17) . Die rechtlich schwierigen, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen gehen auch über den Einzelfall hinaus, da die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte des Klägers zu klären gewesen wäre bzw. zu klären ist. “

„Die tatsächlichen rechtlichen Schwierigkeiten ergeben sich nach diesseitiger Auffassung aus den drei Fragenkomplexen:

der **Wiederholungsgefahr**

des Rehabilitierungsinteresse

des Schadensersatzanspruches

Sei es im Bereich der Ordensburg Vogelsang, sei es im Bereich der Kreisverwaltung Euskirchen, hat die Beklagte jeweils entsprechende Hausverbote verfügt. Die Hausverbote sind als hoheitliche Maßnahme erlassen worden, und zwar durch eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls (Demonstrationsverbot) auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (Meinungsfreiheit, Artikel 5 GG) und war auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet, nämlich des Verlassens des öffentlichen Geländes.

Der Kläger hat in seinem Schriftsatz vom 11.02.2013 auf die entsprechende Reaktion der Beklagten aufmerksam gemacht und mitgeteilt, dass zwischen dem Kläger und der Beklagten ein Gespräch über die unterschiedlichsten Rechtsauffassungen zu Artikel 5 Absatz 1 GG diskutiert wurde. Die Beklagte setzte das Hausverbot dann zusätzlich noch durch einen herbeigerufenen Polizeibeamten durch einen Platzverweis nach dem Polizeigesetz NRW durch und dies unter Androhung von Zwangsmaßnahmen, nämlich der zeitlichen Sicherungsverwahrung für einen Tag durch die Polizei. “

„Der Kläger hat ein Interesse daran, dass derartige Maßnahmen durch die Beklagte gegen ihn nicht mehr durchgeführt werden, insbesondere auch er nicht in polizeilichen Gewahrsam kommt zur Unterbindung von Flugblattaktionen sowie der weiteren Verhängung von Platzverweisen durch die Polizeibehörde des Kreises Euskirchen. Hierbei ist zu beachten, dass der Landrat des Kreises Euskirchen nicht nur die Verwaltungsspitze der Kreisverwaltung in organisatorischer, disziplinarischer Hinsicht darstellt, sondern auch Vorgesetzter der Kreispolizeibehörde Euskirchen ist. Hier liegt also die so genannte Personalunion vor. In dieser Hinsicht besteht natürlich auf diversen Schauplätzen eine **Wiederholungsgefahr.**“

„Diesen tatsächlichen schwierigen Rechtsfragen hat sich das Verwaltungsgericht Aachen nicht gestellt.“

Auch das OVG Münster hat in seinem ablehnenden Beschluss der Berufung, die Auswirkungen des Urteils des VG Aachen in Bezug auf die Grundrechte vollkommen verkannt.

Zitat:

„ Die Rechtssache weist vielmehr weder besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten auf noch hat sie grundsätzliche Bedeutung. Worin der vom Kläger konstatierte „greifbare Gesetzesverstoß“ liegen soll, wird auch nicht ansatzweise begründet.“

„Entgegen den Ausführungen unter Nr. 6 weist die Rechtssache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten (Zulassungsgrund nach § 124 Abs.2 Nr. 2 VwGO) auf. Die Unzulässigkeit der Klage war ohne Schwierigkeiten festzustellen, die „Ausstrahlungswirkung der Grundrechte“ spielte hierfür ersichtlich keine Rolle.“

„Aus den Ausführungen unter Nr. 7 ergibt sich keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr.3 VwGO). Es wird nicht einmal ansatzweise dargelegt, dass das Verfahren eine entscheidungserhebliche und klärungsbedürftige Frage aufwirft, die für eine Vielzahl von Fällen von Bedeutung sein könnte. Es handelt sich vielmehr ersichtlich um eine Einzelfallentscheidung.“

Auch in diesem Tenor des Beschlusses des OVG Münster wird klar ersichtlich, dass die Ausstrahlungswirkungen der Grundrechte vollkommen verkannt werden.

Des weiteren bleibt festzuhalten, dass die bereits mehrfach eindringlich festgestellte **latente Wiederholungsgefahr** dieser irreparablen und massiven mit zeitlicher Sicherungsverwahrung bewehrten Grundrechtsverletzung in den Überlegungen des OVG Münster überhaupt keine Rolle spielten. Im Gegenteil, die Kammer behauptet sogar, es sei ersichtlich eine Einzelfallentscheidung. Glaubt die Kammer, nur weil der Landrat in Personalunion als Polizeichef die Grundrechte der Bürger durch Hausverbote und der Androhung von zeitlicher Sicherungsverwahrung verletzen kann, dass der freie mündige und kritische Bürger jetzt freiwillig auf sein von der Verfassung geschütztes Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Abs.1 Satz 1 verzichtet? Mitnichten, natürlich werde ich weiterhin kritische Fragen stellen und diese auch auf dem Gelände des Kreishaus Euskirchen durch das Verteilen von Flugblättern mit anderen Bürgern kommunizieren.

Um dieses in der Zukunft auch auf den rechtlichen Grundlagen unserer Verfassung tun zu können, beantragte ich im Rahmen dieser Verfassungsbeschwerde die Aufhebung des Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen (Az. 4 K 2296/12 vom 23.09.2013) sowie des Beschluss des OVG Münster (Az. 4 A 2529/13 vom 06.03.2014)

Mit freundlichen Grüßen